

6. September 2018 (Stand 12. September 2024)

**Verordnung
über die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungs-
kommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; PVK
(Vertretungsverordnung; PVANV)**

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f, 20 Absatz 6 des Reglements vom 11. Mai 2017¹ über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der PVK, im Rahmen des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR)².

II. Aktives und passives Wahlrecht; Amtsdauer und Ersatz

Art. 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung der Verwaltungskommission sind sämtliche versicherte Mitarbeitende der der Stadt Bern sowie der angeschlossenen Organisationen.

Art. 3 Wählbarkeit

¹ Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission sind in die Verwaltungskommission 6 Mitglieder als Vertretung der Arbeitnehmenden wählbar.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Arbeitnehmendenvertretung sind Versicherte der PVK.

³ Die angeschlossenen Organisationen haben zusammen Anspruch auf zwei Mitglieder der Vertretung der Arbeitnehmenden.

⁴ Als Mitglied der Arbeitnehmendenvertretung ist wählbar, wer

- a. handlungsfähig ist;
- b. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 51a BVG³ erforderlich sind, oder bereit ist, sich solche Kenntnisse anzueignen;

¹ Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

² Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

³ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

- c. die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Artikel 51b BVG erfüllt;
- d. auf einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.

⁵ Nicht wählbar sind

- a. Personen, die in leitender Funktion für die PVK tätig sind;
- b. Mitglieder des Gemeinderates, leitende städtische Angestellte der Kaderstufe 1 sowie Personen, die an der Leitung von angeschlossenen Organisationen wesentlich beteiligt sind.

Art. 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt 4 Jahre. Sie fällt mit jener der Behördenmitglieder der Stadt Bern zusammen.

² Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Ersatzwahlen

¹ Scheiden Mitglieder aus der PVK aus, hat dies automatisch ihren Austritt aus der Verwaltungskommission zur Folge, sofern der Mindestanteil an Versicherten gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung unterschritten wird.

² Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus der Verwaltungskommission aus, wird für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach Massgabe dieser Verordnung durchgeführt.

III. Wahlgrundsätze und Wahlkreise

Art. 6 Wahlgrundsätze

¹ Die verschiedenen Arbeitnehmendenkategorien sollen angemessen vertreten sein.

² Die Aufteilung der Mitglieder nach Geschlecht soll nach Möglichkeit dem Verhältnis von Frauen und Männern am gesamten Mitgliederbestand der PVK entsprechen.

Art. 7 Wahlkreise

¹ Die Wahlen erfolgen innerhalb von Wahlkreisen. Diese sollen nach Möglichkeit gleich viele versicherte Mitarbeitende umfassen.

² Es werden folgende sechs Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1:	Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie
Wahlkreis 2 ¹ :	Direktion für Bildung, Soziales und Sport Siloah Kühlewil AG
Wahlkreis 3:	Präsidialdirektion Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Verein Polit-Forum Bern
Wahlkreis 4:	Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün
Wahlkreis 5 ² :	Energie Wasser Bern (ewb) Wasserverbund Region Bern AG energiecheck bern ag ara region bern ag Mütterzentrum Bern-West ³
Wahlkreis 6:	BERNMOBIL Gurtenbahn AG Kornhausforum Gemeinde Ostermundigen Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

IV. Wahlverfahren

Art. 8 Wahlvorschläge

¹ Die Geschäftsleitung legt spätestens 4 Monate vor Ablauf der Amtsdauer den Termin für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

² Sie publiziert die bevorstehende Wahl der Arbeitnehmendenvertretung der Verwaltungskommission der PVK drei Monate vor dem Wahltermin auf der elektronischen Publikationsplattform ePublikation.ch⁴ und macht auf das Recht aufmerksam, Wahlvorschläge einzureichen.

³ Innert 30 Tagen nach der Publikation können bei der Geschäftsleitung der PVK je Wahlkreis Wahlvorschläge (Wahlkreis; Name, Vorname, Geschlecht; Geburtsdatum; Beruf und Arbeitgeberin; Wohnadresse; Unterschrift, dass Wahlvoraussetzungen erfüllt sind) eingereicht werden.

⁴ Wird in einem Wahlkreis nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, gilt diese Person als in stiller Wahl gewählt.

⁵ Wird in einem Wahlkreis mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, muss eine schriftliche Wahl durchgeführt werden.

⁶ Wird in einem Wahlkreis keine Kandidatin oder kein Kandidat vorgeschlagen, setzt die Geschäftsleitung eine Nachfrist von 10 Tagen für die Nachmeldung von Wahlvorschlägen an. Die Nachfrist wird den wahlberechtigten versicherten Mitarbeitenden in geeigneter Form bekanntgegeben.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 2. Dezember 2021

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2019 und 9. März 2023

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

Art. 9 Durchführung der schriftlichen Wahl

¹ Muss eine schriftliche Wahl durchgeführt werden, stellt die Geschäftsstelle den wahlberechtigten versicherten Mitarbeitenden die Wahlunterlagen (Informationsschreiben mit Erläuterungen zu Wahltermin, zum Wahlverfahren und zu den Wahlvorschlägen; Wahlausweis; Wahlzettel; neutraler Briefumschlag; Rückantwortcouvert) spätestens einen Monat vor dem Wahltermin zu.

² Nehmen versicherte Mitarbeitende an der Wahl teil, haben sie eine Stimme. Sie bezeichnen eine der vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel, legen ihn in den neutralen Briefumschlag und kleben ihn zu. Danach legen sie den verschlossenen Briefumschlag und den Wahlausweis in das an die Geschäftsstelle adressierte Rückantwortcouvert.

³ Das Rückantwortcouvert muss spätestens am Wahltermin der schweizerischen Post oder der Geschäftsstelle übergeben sein.

Art. 10 Behandlung der brieflichen Stimmen

¹ Die Geschäftsstelle öffnet jeden Rückantwortbriefumschlag und überzeugt sich davon, dass der darin enthaltene Wahlausweis vorhanden ist und auf die Absenderin oder den Absender lautet.

² Ungültig für die Wahl sind

- a. Rückantwortbriefe ohne Wahlausweis;
- b. Rückantwortbriefe mit einem Wahlausweis, der nicht auf die Absenderin oder den Absender lautet;
- c. verspätet eintreffende Rückantwortbriefe.

³ Die neutralen Briefumschläge sind bis zum Wahltermin verschlossen aufzubewahren. Die Wahlausweise und die ungültigen Rückantwortbriefumschläge sind ebenfalls getrennt aufzubewahren.

Art. 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹ Nach Ablauf des Wahltermins öffnet die Geschäftsstelle die neutralen Briefumschläge und führt die Auszählung durch. Sie hält das Wahlresultat in einem Protokoll fest.

² Nicht für die Auszählung berücksichtigt werden dürfen Wahlzettel mit mehr als einem Wahlvorschlag.

³ Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 12 Publikation des Wahlergebnisses

Die Geschäftsstelle gibt den Mitgliedern der PVK in geeigneter Form von der erfolgten Wahl der Kommissionsmitglieder Kenntnis.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Wahlkreisgrösse

¹ Beschliesst die Verwaltungskommission, ihre Mitgliederzahl von 12 auf 14 zu erhöhen, passt sie in dieser Verordnung die Zahl der Wahlkreise an.

² Nach Inkrafttreten der Änderung sind unverzüglich Wahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer durchzuführen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

² Die Verordnung vom 17. September 2012 über die Wahl der Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse wird aufgehoben.

Bern, 6. September 2018

Namens der Verwaltungskommission

Michael Aebersold
Präsident

Michel Berger
Vizepräsident

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
12.09.2019	Art. 7 Abs. 2	01.08.2019
02.12.2021	Art. 7 Abs. 2	01.01.2022
09.03.2023	Art. 7 Abs. 2	01.03.2023
12.09.2024	Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2	01.01.2025